

Produktvereinbarung

zur Zurich Berufshaftpflichtversicherung für Sprachdienstleister

zwischen dem **Versicherer**

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Leopold-Ungar-Platz 2

1190 Wien

(im Folgenden **Zurich**)

und dem **Versicherungsmakler**

Fachverband der gewerblichen Dienstleister – Sprachdienstleister

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

vertreten durch

Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH

Ardaggerstraße 15

3300 Amstetten

(im Folgenden **der Makler**)

Fassung: 01/2023

Ersetzt Fassung: 01/2022

Zurich ID: 225_202301_PI

VERTRAULICH

Inhalt

1. Zweck dieser Produktvereinbarung	3
2. Ansprechpartner	3
3. Zeitliche Gültigkeit und Vertragsdauer	3
4. Verbindlichkeit; Anlagen; Schriftform; Geschriebene Form	4
5. Salvatorische Klausel	4
6. Gegenstand der Produktvereinbarung	4
7. Anwendbares Recht; Gerichtsstand	5
8. Versicherungsumfang und -tarif	5
Versicherte Sparte	5
Versichertes Risiko	5
Vertragsgrundlagen	5
Versicherungssummen	5
Aggregate Limit	6
Allgemeines	6
Vorschäden / Schadensrendement	6
Prämie	7
Nachlass	7
Laufzeit des einzelnen Versicherungsvertrages	7
Selbstbehalt	7
Anlage 1 – Grunddeckung	10
Örtlicher Geltungsbereich Europa	10
Erweiterte Nachdeckung für Verstöße während der Vertragslaufzeit (10 Jahre)	10
Laufzeit	10
Anlage 2 – Optionale Deckungserweiterungen	11
Örtlicher Geltungsbereich weltweit exkl. USA, Kanada, Australien	11
Gerichtlich zertifizierter Dolmetscher	11

1. Zweck dieser Produktvereinbarung

Diese Produktvereinbarung legt den Versicherungsumfang sowie die damit verbundenen Konditionen künftiger Versicherungsverträge fest, die zum in der Produktvereinbarung festgelegten Produkt über den angeführten Makler oder über jeden anderen Makler bei Zurich abgeschlossen werden.

Damit soll ein transparentes und auf die Maklerbedürfnisse abgestelltes Versicherungskonzept zur Verfügung gestellt und die Prozesse bei Vertragsabschluss und Polizzierung so weit wie möglich standardisiert und vereinfacht werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Ansprechpartner

Ansprechpartner für diese Produktvereinbarung sind folgende Personen:

Zurich:

Thomas Kostolits
Underwriting SME
+ 43 1 50125 1646
thomas.kostolits@at.zurich.com

Makler:

Akad. Vkkf. Brigitte Felber, MLS
Geschäftsführung
+ 43 7472 62156 21
felber@wf-versicherungsmakler.at

Neue Ansprechpartner sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

3. Zeitliche Gültigkeit und Vertragsdauer

Die gegenständliche Produktvereinbarung tritt mit 01.01.2023 in Kraft und endet zum 31.12.2023.

Von der Beendigung dieser Produktvereinbarung unberührt bleiben Versicherungsverträge, die bereits während der Laufzeit der Produktvereinbarung abgeschlossen wurden. Diese werden unverändert fortgeführt.

Diese Produktvereinbarung berührt in Bezug auf die inhaltliche Zusammenarbeit mit Zurich in keiner Weise die zwischen dem Makler und Zurich getroffene Rahmenprovisionsvereinbarung. Auch wird die Gültigkeit der Rahmenprovisionsvereinbarung nicht durch eine Beendigung dieser Produktvereinbarung berührt. Mit Beendigung der Rahmenprovisionsvereinbarung endet allerdings auch diese Produktvereinbarung mit sofortiger Wirkung.

4. Verbindlichkeit; Anlagen; Schriftform; Geschriebene Form

Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung sind mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung gegenstandslos.

Sämtliche im Anlagenverzeichnis des vorliegenden Vertrages angeführten Anlagen sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages und der im Anlagenverzeichnis angeführten Anlagen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 886 ABGB (eigenhändige Originalfertigung durch jeweils hinreichend bevollmächtigte Vertreter der Parteien); dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Soweit nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung für bestimmte Mitteilungen oder Erklärungen die geschriebene Form vereinbart wurde, ist hierfür die in § 1b VersVG enthaltene Legaldefinition maßgebend.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, deren Wirkungen jener wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

6. Gegenstand der Produktvereinbarung

Die auf dieser Produktvereinbarung basierenden Versicherungsverträge sind rechtlich selbständig und nicht Teil eines Rahmenvertrages.

Es gelten folgende Produkt- und Vertragsgrundlagen:

Zurich Produkt:	Büro- und Berufshaftpflichtversicherung für Sprachdienstleister
Produktbeschränkungen:	siehe Kapitel 8 „Versicherungsumfang und-tarif“ sowie Anlagen 1 und 2
Vertragsgrundlagen:	siehe Kapitel 8 „Versicherungsumfang und-tarif“ sowie Anlagen 1 und 2
Vorläufige Deckung:	Werden Anträge eingereicht, sind diese nicht automatisch in vorläufiger Deckung. Eine vorläufige Deckung muss gesondert beantragt werden.
Risikoprüfung:	Zurich behält sich die Risikoprüfung, Annahme und Adaptierung der Konditionen vor. Dabei besteht für den Makler weder die Verpflichtung, Zurich Risiken zur Zeichnung anbieten zu müssen, noch ist Zurich verpflichtet, sämtliche Risiken anzunehmen.

7. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Auf die vorliegende Vereinbarung und sämtliche darauf bezügliche Zusatzvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsnormen anzuwenden.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien aus dieser Vereinbarung und den darauf bezüglichen Zusatzvereinbarungen wird das für Unternehmenssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart.

8. Versicherungsumfang und -tarif

Versicherte Sparte

Haftpflicht

Versichertes Risiko

Versichert ist die Tätigkeit als Sprachdienstleister, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Dolmetschertätigkeiten.

und/oder

Versichert ist die Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Dolmetscher im Bereich Sprachdienstleistungen. Versichert gilt ausschließlich die gerichtliche Tätigkeit.

Vertragsgrundlagen

Soweit die folgenden Bestimmungen dieser Produktvereinbarung keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeine Zurich Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung (ABHV 2021).

Versicherungssummen

Die Pauschalversicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden beträgt bei

Variante 1	EUR	500 000,00
Variante 2	EUR	1 000 000,00

Die Pauschalversicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden beträgt für gerichtlich zertifizierter Dolmetscher immer EUR 400 000,00

Aggregate Limit

Sprachdienstleister

Gemäß Art. 6, Pkt. 2 ABHV leistet der Versicherer für alle innerhalb einer Versicherungsperiode (Art. 11, Pkt. 1) gesetzten Versicherungsfälle (Art. 3, Pkt. 1) zusammen höchstens das **Dreifache** der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Optionale Deckungserweiterung „gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“

Gemäß §2a SDG steht für die Tätigkeit als gerichtlicher Dolmetscher die Versicherungssumme von EUR 400.000,00 für jeden Versicherungsfall unbegrenzt zur Verfügung. Art. 6, Pkt. 2 ABHV kommt in diesem Rahmen nicht zur Anwendung.

Allgemeines

Die Produktvereinbarung kann ausschließlich für Neuverträge angewandt werden.

Darunter sind Verträge für jene Risiken zu verstehen,

- die bisher gar nicht versichert waren,
- bei anderen Versicherungsgesellschaften versichert waren, oder
- bei der Zürich Versicherungs- Aktiengesellschaft versichert sind und innerhalb der nächsten 12 Monate gekündigt werden können

Diese Produktvereinbarung gilt für Unternehmen (Mitglieder des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister – Sprachdienstleister in der WKÖ) mit:

- einer gewünschten Pauschalversicherungssumme von bis zu EUR 1.000.000,00
- einem Gesamtumsatz von bis zu EUR 500.000,00 pro Jahr
- maximal 5 Mitarbeitern

Bei Risiken, die oben genannte Voraussetzung nicht erfüllen, kann die Produktvereinbarung nicht angewandt werden.

Vorschäden / Schadensrendement

Die genannten Konditionen bzw. der vereinbarte Tarif gilt ausschließlich für Risiken mit einer Vorschadenhistorie der Sparte Haftpflicht von:

- Nicht mehr als ein Schaden innerhalb der letzten 5 Jahre
UND
- Nicht mehr als 2 Schäden innerhalb der letzten 10 Jahre

Sollte es sich bei dem Unternehmen um eine Neugründung handeln oder um Unternehmen, die bisher nicht versichert waren, entfällt diese Vorgabe.

Prämie

Der zur Anwendung kommende Prämiensatz ergibt sich aus dem Jahreshonorarumsatz, der gewählten Versicherungssumme und des gewählten örtlichen Geltungsbereichs, gemäß dem zwischen den Vertragspartnern der Produktvereinbarung vereinbartem Tarif. Die auf diese Weise ermittelte Prämie ist die jährlich zu entrichtende Voraus- sowie Mindestprämie.

Der entsprechende Tarif ist dem Antrag zu entnehmen.

Gemäß Art. 11, Pkt. 5 ABHV wird der Vertrag nach Ablauf jedes Versicherungsjahres gemäß dem tatsächlich erwirtschafteten Umsatz abgerechnet.

Umsätze aus der Tätigkeit als „gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Sämtliche Prämienangaben in dem Tarif verstehen sich als Bruttoprämien inklusive Versicherungssteuer.

Die Prämie für die optionale Deckungserweiterung „gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ beträgt fix
EUR 150,00
inklusive Versicherungssteuer.

Die Polizzierung der gerichtlich zertifizierten Dolmetschertätigkeit erfolgt in einem eigenen Polizzendokument und berücksichtigt die gesetzliche Pflichtversicherung nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz.

Nachlass

Bei abgeschlossener universitärer Übersetzer-/Sprachausbildungen oder ISO-Zertifizierung wird ein Nachlass von:

6% bei einem Umsatz bis EUR 199.999,99 bzw.
10% ab einem Umsatz von EUR 200.000,00

auf den Prämiensatz und die Mindestprämie gewährt.

Das entsprechende Zertifikat bzw. Diplom ist dem Antrag beizulegen.

Laufzeit des einzelnen Versicherungsvertrages

Die Vertragslaufzeit des einzelnen Versicherungsvertrages beträgt 10 Jahre.

Selbstbehalt

Es gilt kein genereller Selbstbehalt vereinbart.

Abweichende Selbstbehaltsregelungen sind den entsprechenden Deckungserweiterungen bzw. den Bedingungen zu entnehmen.

Mit ihrer Unterschrift erklären die Parteien, dass sie sämtliche Punkte dieser Produktvereinbarung inkl. Anlage 1 und Anlage 2 kennen und im vollen Umfang akzeptieren.

Für den Fachverband

Wien, 6.12.2022
.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift

Geschäftsführer
Funktion im Unternehmen

Mag. Thomas KIRCHNER
Name in Blockbuchstaben

Wien, 6.12.2022
.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift

Fachverbandsobmann
Funktion im Unternehmen

Marcus KLEEMANN
Name in Blockbuchstaben

Für den Makler:

Wien, 15.11.2022
.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift

Geschäftsführer
.....
Funktion im Unternehmen

FELMER KRIGLITZ
.....
Name in Blockbuchstaben

Für Zurich:

Wien, 17.10.2022
Ort, Datum

i.A. 

Unterschrift

Head of Underwriting SME
Funktion im Unternehmen

Wolfgang SCHWEITZER
Name in Blockbuchstaben

Wien, 17.10.2022
Ort, Datum

i.A. 

Unterschrift

Underwriting SME
Funktion im Unternehmen

Thomas KOSTOLITS
Name in Blockbuchstaben

Anlage 1 – Grunddeckung

Örtlicher Geltungsbereich Europa

Gemäß Art. 4 ABHV bezieht sich der Versicherungsschutz auf jene Verstöße, welche in Europa gesetzt wurden, wenn das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Erweiterte Nachdeckung für Verstöße während der Vertragslaufzeit (10 Jahre)

Abweichend von Art. 5, Pkt. 1.3 Absatz 1 ABHV ist Versicherungsschutz auch dann gegeben, wenn der tatsächliche oder behauptete haftungsbegründende Verstoß zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gem. Art. 5, Pkt. 1.1 ABHV gesetzt wurde, die Geltendmachung des Deckungsanspruches aber innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt.

Für Versicherungsfälle, welche vor dem Beginn der Versicherung vom Versicherungsnehmer gesetzt wurden und in eine Vordeckung des Vertrages fallen, gilt Art.5 Pkt.1.3 Absatz 2 ABHV.

Laufzeit

Der Vertrag ist jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Vertragslaufzeit verlängert sich über den vereinbarten Ablauf um jeweils ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf zur Hauptfälligkeit gekündigt wird.

Anlage 2 – Optionale Deckungserweiterungen

Folgende Deckungen können gegen Mehrprämie mitversichert werden:

Örtlicher Geltungsbereich weltweit exkl. USA, Kanada, Australien

1. Abweichend von Art. 4 ABHV bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf jene Verstöße, die weltweit, ausgenommen in USA, Kanada und Australien, gesetzt wurden, das Schadensereignis weltweit, ausgenommen USA, Kanada und Australien eintritt, und die Anspruchserhebung in diesen Ländern erfolgt.
2. Art. 4, Pkt. 2 und Art. 4, Pkt. 4 ABHV kommen unverändert zur Anwendung.

Gerichtlich zertifizierter Dolmetscher

Versichertes Risiko

Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Dolmetscher. Versichert gilt ausschließlich die gerichtliche Tätigkeit. Art. 1, Pkt. 2 kommt nicht zur Anwendung.

Nachdeckung

Für die Tätigkeit als gerichtlicher Dolmetscher ist gemäß §2a SDG die Nachdeckung des Versicherers zeitlich nicht begrenzt. Art. 5, Pkt. 1.3 ABHV kommt nicht zur Anwendung.

Höchstleistung des Versicherers

Gemäß §2a SDG steht für die Tätigkeit als gerichtlicher Dolmetscher die Versicherungssumme von EUR 400.000,00 für jeden Versicherungsfall unbegrenzt zur Verfügung. Art. 6, Pkt. 2 ABHV kommt in diesem Rahmen nicht zur Anwendung.